IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 19. Januar 1953.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
H. Brändli. E. Gugerli.

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluß wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluß ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. März 1953.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
H. Brändli. E. Gugerli.

Gesetz

über die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929.

(Vom 1. Februar 1953.)

Art. I.

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 6, Abs. 2. Die Pacht beginnt für alle Gemeinden im gleichen Jahr am 1. April und endigt am 31. März des achten Jahres.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 7. Die Verpachtung der Jagd geschieht auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund einheitlicher, von der Finanzdirektion festzusetzender Bedingungen. Die Gemeinde schlägt die Pacht dem Bewerber mit dem höchsten oder zweithöchsten Angebot zu.

Die Gemeinde kann ortsansässige Bewerber oder Pachtgesellschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde niedergelassen sind, ohne Rücksicht auf höhere Angebote bevorzugen, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen weidgerechten Jagdbetrieb hinreichende Gewähr bieten.

Die Gemeinde kann auch den bisherigen Pächter ohne Rücksicht auf höhere Angebote bevorzugen, wenn sein Steigerungsangebot angemessen erscheint und er für einen weidgerechten Jagdbetrieb weiterhin Gewähr bietet.

§ 11. Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Erwerb eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:

a) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Schmuggels oder durch Gerichtsurteil wegen Diebstahls, Betruges, Veruntreuung, Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder Steuerbetruges bestraft oder wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens mit einer Freiheitsstrafe belegt worden sind;

   Verurteilte, denen der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, sind für die Dauer der Probezeit ausgeschlossen;

b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen schweren Jagd- oder Fischfrevels einmal oder wegen leichten Frevels mehrmals bestraft worden sind;

g) Personen, die sich nicht über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten ausweisen können.

Für Jagdgehülfen beträgt das Mindestalter 16 Jahre; im übrigen gelten die Ausschlußgründe der lit. a, b und f.

§ 14. Pächter, Jagdgast, Jagdaufseher und Jagdgehülfe sind verpflichtet, einen Jagdpaß zu lösen.

§ 14 bis. Der Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten gemäß § 11 lit. g wird durch das Bestehen einer Jägerprüfung erbracht. Sie erstreckt sich auf theoretische und praktische Kenntnisse.

Wenn später, zum Beispiel wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen, begründete Zweifel entstehen, ob die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, kann der Inhaber eines Fähigkeitsausweises zur Wiederholung der Prüfung verpflichtet werden.

Bewerber um einen Gästepaß für zwei Tage oder für eine Woche sind von der Prüfung befreit.

Der Regierungsrat erläßt die Prüfungsvorschriften und bestellt eine Prüfungskommission.

Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Gegenrechtserklärungen über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen austauschen.

§ 16, Abs. 1. Jagdpässe werden für das ganze Jahr, für einzelne Wochen oder für zwei Tage ausgestellt. Sie kosten:

		Fr.
1. für Pächter, Jagdaufseher und Jagdgehülfen	für das Jahr	8.—
2. für Jagdgäste		
a) Kantonseinwohner schweizerischer Nationalität	für das Jahr	45.—
	für die Woche	15.—
	für zwei Tage	10.—
b) Schweizer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons und im Kanton wohnhafte Ausländer		Fr.
	für das Jahr	90.—
	für die Woche	45.—
	für zwei Tage	20.—

Sofern andere Kantone Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Zürich ihren eigenen Kantonseinwohnern gleichstellen, wird der Gästepaß an Schweizer mit Wohnsitz in diesen Kantonen zum Ansatz gemäß lit. a ausgestellt.

c) Ausländer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons

	Fr.
für das Jahr	180.—
für die Woche	90.—
für zwei Tage	40.—

§ 22, Abs. 1. Der Pachtzins ist jährlich bis zum 1. April zu entrichten.

§ 27. Es gelten als

a) Jagdbare Tiere:

1. Rehe, Wildschweine;
2. Hasen, wilde Kaninchen, Eichhörnchen;
3. Füchse, Dachse, Wildkatzen, Marder, Iltisse;
4. Rebhühner, Fasanen;
5. Wildtauben, verwilderte Tauben (mit Ausnahme der Turtel-, Hohl- und Türkentauben), Haus- und Feldsperlinge;
6. wilde Gänse, wilde Enten, Sägetaucher, Waldschnepfen, sämtliche Taucher- und Steißfußarten, Bläß- oder Wasserhühner, Scharben;
7. Habichte, Sperber, Raben-, Saat- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

b) Geschützte Tiere:

1. Rehkitzen (Tiere im ersten Lebensjahre) und die sie begleitenden Muttertiere;
2. Gemsen, Steinwild und Hirsche;
3. Igel, Wiesel, Fischotter;
4. Auer- und Birkwild;
5. sämtliche in vorstehender lit. a nicht aufgeführten Vogelarten, welche als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste vorkommen.

Der Regierungsrat kann auch andere Tiere als geschützt erklären.

§ 28, Abs. 1. Die Jagdzeiten werden vom Regierungsrat innert folgender Schranken festgesetzt:

1. für Rehböcke vom 1. Juni bis 31. Dezember; für die Sommerjagd vom 1. Juni bis 30. September ist die Jagd nur durch Ansitz oder Pirsch und nur mit der Kugel zulässig;
2. für Rehgeißen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
3. für Hasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
4. für Haarraubwild vom 1. Oktober bis 31. Januar und Wildschweine während des ganzen Jahres;
5. für Fasanenhähne vom 16. Oktober bis 30. November;
6. für Waldschnepfen vom 1. September bis 31. Dezember;
7. für Wildtauben, einschließlich verwilderte Haustauben (mit Ausnahme der Turtel-, Hohl- und Türkentauben) vom 15. August bis 30. November;
8. für Schwimmvögel, soweit sie nicht zu den geschützten Arten gehören, vom 1. September bis 15. Februar;
9. für Rabenkrähen, Elstern, Haus- und Feldsperlinge während des ganzen Jahres;
10. für alle übrigen jagdbaren Vogel- und Tierarten vom 15. August bis Ende Februar.

Abs. 3. Beim Rehbockabschuß vom 1. Juni bis 30. September darf der Hund nur zur Schweißarbeit verwendet werden.

§ 32. Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 32 bis. Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder fahrlässig jagen läßt, ist strafbar und hat den am Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

Hunde, die beim Wildern getroffen werden, können von den mit der Jagdpolizei betrauten Personen getötet

werden, sofern der Eigentümer vom Pächter erfolglos schriftlich verwarnt worden ist. Ist der Eigentümer eines wildernden Hundes nicht bekannt, so kann der zuständige Gemeinderat den Abschuß des Hundes durch die Jagdpolizeiorgane bewilligen.

Die Gemeinden können bestimmen, daß im ganzen Gebiet oder in Gebietsteilen ihrer Wildschonreviere und Vogelschutzgehölze die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen sind. Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat für die staatlichen Wildschonreviere und Vogelschutzgehölze zu.

§ 41, Abs. 1. Grundeigentümern, Pächtern und Verwaltern von Gutsbetrieben ist gestattet:

das Erlegen von nicht geschützten schädlichen Tieren, wie Wildschweinen, Dachsen, Füchsen, Iltissen, Mardern, Eichhörnchen, Habichten, Sperbern, Elstern, Hähern, Krähen und Sperlingen im Umkreis von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Einsam gelegene Gebäude können als Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur gelten, wenn und so lange sie anhaltend bewohnt oder mit Haustieren besetzt sind, die täglicher Wartung bedürfen;

zur Zeit der Fruchtreife das Erlegen von Amseln, Drosseln, Staren und Sperlingen in Weinbergen, Obst- und Beerenpflanzungen, von Dachsen in Weinbergen und von Eichhörnchen in Obstgärten;

das Erlegen von Sperlingen, Wildtauben, Krähen und Wildenten in Getreideäckern, Gärtnereien und Gemüsefeldern zu Zeiten, wo sie daselbst Schaden anrichten können;

das Erlegen von Sperlingen, Krähen, Sperbern und Habichten in eingefriedigten Geflügelhöfen;

das Zerstören der Nester von Krähen, Hähern und Elstern in Baumgärten und Parkanlagen, sowie von Haussperlingen und verwilderten Tauben an Häusern.

Abs. 3. Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben können diese Befugnisse Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben, übertragen, sofern diese das 18 Altersjahr vollendet haben und Gewähr für untadelige Ausübung bieten. Verwalter von Gutsbetrieben können diese Befugnisse überdies einem Stellvertreter übertragen. Für den bei Ausübung dieser Befugnisse entstehenden Schaden sind Grundeigentümer oder Pächter und bevollmächtigte Personen solidarisch haftbar.

Abs. 4. Grundeigentümer und Pächter können diese Befugnisse jagdberechtigten Personen des betreffenden Reviers, für Rebberge auch den Traubenwächtern übertragen. Die bevollmächtigten Personen sind für den entstehenden Schaden haftbar.

§ 42, Abs. 2. Die auf Grund von § 41 rechtmäßig erlegten Tiere werden ohne Pflicht zur Entschädigung Eigentum des Grundeigentümers oder Pächters.

Abs. 3. Als Abwehrmittel sind nur Waffen und Geräte zulässig, die bei der Jagd verwendet werden dürfen.

§ 45 bis. Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden in Waldungen.

Die Kosten werden vom Jagdpächter und der Gemeinde gemeinsam getragen. Der Gemeinderat bestimmt den Schlüssel für die Verlegung der Kosten. Er kann die Waldeigentümer verpflichten, an den Kostenanteil der Gemeinde angemessen beizutragen. An Verhütungsmaßnahmen, die von den Waldeigentümern nach ortsüblicher Auffassung selbst zu treffen sind, werden keine Beiträge geleistet.

Die Gemeinde hat den jährlichen Höchstbeitrag oder den jeweiligen prozentualen Anteil des Jagdpächters an solche Maßnahmen in die Steigerungsbedingungen und den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 52. Die Erziehungsbehörden sorgen dafür, daß die Jugend mit den geschützten Tieren bekannt gemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

Art. II.

Die Pachtperiode 1945/53 endigt für alle Gemeinden am 31. März 1953. Die nächste achtjährige Pachtperiode beginnt am 1. April 1953.

Der Staat und die Gemeinden erstatten den Jagdpächtern der Pachtperiode 1945/53 die Hälfte der für das Pachtjahr 1952/53 zum voraus entrichteten Pachtzinsen und Gebühren gemäß § 8 Abs. 2 zurück.

Art. III.

Pächter eines zürcherischen Jagdreviers in der Pachtperiode 1945/53, denen der Jagdpaß nicht gestützt auf § 11 des Jagdgesetzes entzogen wurde oder hätte verweigert werden müssen, und die ab 1. April 1953 im Kanton Zürich wiederum ein Revier pachten, sind von der Jägerprüfung befreit.

Ebenso sind die Inhaber eines zürcherischen Pächter-, Aufseher- oder Jahresgästepasses der Pachtperiode 1945/53 von der Jägerprüfung befreit, wenn sie sich um einen Jahresgästepaß für eines der drei Pachtjahre vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1956 bewerben.

Für Bewerber um einen Jahresgästepaß, die am 1. April 1956 gestützt auf Absatz 2 von der Prüfung befreit sind, gilt die Befreiung nur dann weiter, wenn sie jeweils spätestens zwei Jahre nach Ablauf des letzten Gästepasses wieder einen solchen lösen.

Wenn später, zum Beispiel wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen, begründete Zweifel entstehen, ob die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten vorhanden sind, kann der Jagdpaßinhaber oder Jagdpaßbewerber zur Ablegung einer Jägerprüfung verpflichtet werden.

An die andern Jagdpächter sowie an die Jagdaufseher und die Jagdgäste erfolgt die Verpachtung oder die Abgabe des

Jagdpasses unter dem Vorbehalt, daß sie die Jägerprüfung im Laufe der nächsten zwei Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

Art. IV.

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Erwahrung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates in Kraft.

Für die Ausübung der Jagd gelten bis zum 31. März 1953 die bisherigen Bestimmungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Februar 1953,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	243 472
Eingegangene Stimmzettel . . .	146 058
Annehmende Stimmen	91 499
Verwerfende Stimmen	41 030
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen	13 487

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Februar 1953.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: H. Brändli.

Der Sekretär: E. Gugerli.

Vom Bundesrat am 6. März 1953 genehmigt.